

45. Ist der Verlauf einer ärztlichen Praxis durch den abgebenden Arzt oder durch die Witwe des verstorbenen Arztes nach der Reichsärzteordnung schlechthin nichtig? Ist an der bisherigen Rechtsprechung auf diesem Gebiet festzuhalten?

BGB. § 138. Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) — RArzteD. — §§ 1, 49 Abs. 3.

II. Zivilsenat. Urf. v. 8. Januar 1937 i. S. Witwe W. (Kl.)
w. Dr. G. (Bekl.). II 126/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat im Jahre 1927 die Privat- und Kassenpraxis des Ehemanns der Klägerin, Sanitätsrats Dr. W. in Berlin-Br., in der er auch schon vorher tätig war, übernommen. Er ist auch dessen Nachfolger als Bahnarzt in Br. geworden. Am 24. März 1928 ist zwischen den Eheleuten W. und den Eheleuten G. notariell ein nach den Behauptungen des Beklagten schon 1927 mündlich vereinbarter und tatsächlich gehandhabter Vertrag geschlossen worden, durch den sich der Beklagte neben der Zahlung von 300 RM. für übernommene Instrumente, kleine Gerätschaften und andere Einrichtungsgegenstände verpflichtete, dem damals 67 Jahre alten und nach 3 Monaten verstorbenen Sanitätsrat Dr. W. für die Überlassung der Praxis eine Rente auf Lebenszeit zu zahlen, und zwar monatlich vorerst 200 RM., mit dem völligen Ausscheiden W.s aus der Praxis 300 RM. und nach Erlangung der Bahnarztstelle 350 RM. Weiter verpflichtete er sich, nach dem Ableben des Sanitätsrats Dr. W. seiner Witwe, der Klägerin, die damals 59 Jahre alt war, bis zu ihrem 70. Lebensjahr monatlich 250 RM. zu zahlen. Für den Fall des Ablebens des Beklagten während der Vertragsdauer sollte die Klägerin eine einmalige Abfindung von je 2000 RM. für jedes bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres noch übrige Jahr aus einer Lebensversicherung von 30000 RM. erhalten, die der Beklagte einzugehen hatte und einging. Der Beklagte hat die monatlichen Renten von 250 RM. an die Klägerin bis Ende 1934 gezahlt, von da ab aber nur mehr 125 RM. monatlich entrichtet. Den Unterschied von 125 RM. monatlich hat die Klägerin mehrfach mit Erfolg eingeklagt. Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat die Klägerin zunächst dreimal 125 RM. für die Monate März bis Mai 1935 und sodann weitere 125 RM. für Juni 1935 je nebst 4% Zinsen seit dem 1. jedes Monats gefordert und ferner beantragt, festzustellen, daß der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag vom 24. März 1928 rechtswirksam sei. Der Beklagte vertritt die Nichtigkeit dieses Vertrags wegen Standes- und Sittenwidrigkeit eines Praxisverkaufs überhaupt und eines Verkaufs mit derart drückenden Bedingungen

und fordert hilfsweise die Herabsetzung des Betrags der Monatszahlung nach § 242 BGB., § 323 ZPO.

Das Landgericht hat eine gutachtliche Äußerung der Ärztekammer für Berlin vom 31. August 1935 zu den Ständevorschriften über den Verkauf einer ärztlichen Praxis, der Auffassung der Ständevertretung von einem solchen und der Übereinstimmung zwischen der ärztlichen Ständeauffassung und den allgemeinen Volksanschauungen hinsichtlich eines solchen Verkaufs eingeholt. Es hat entgegen der Äußerung der Ärztekammer der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hält den Vertrag vom 24. März 1928 schon nach der bisherigen Rechtsprechung (RGZ. Bd. 66 S. 139, Bd. 75 S. 120, Bd. 115 S. 172) seines Inhalts und seiner Wirkung auf die Tätigkeit des übernehmenden Arztes halber für richtig. Es versagt aber dem strittigen Vertrag die rechtliche Anerkennung ferner um deswillen, weil er nach heutiger Anschauung auch schon für sich allein ohne Hinzutreten irgendwelcher besonderer Umstände gegen die guten Sitten verstoße.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Kammergerichts.

Aus den Gründen:

Zum zweiten Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, der nach heute gültiger Rechtslage im nationalsozialistischen Staat mit seinem Führergrundsatz dem Vertrag vom 24. März 1928 die Rechtswirklichkeit versagt, ist zunächst Stellung zu nehmen, weil er den Spruch allein trüge und von allen Besonderheiten des Vertragsinhalts und den Verhältnissen der Parteien absieht. Ihm tritt die Revision mit den beiden Einwendungen entgegen, der Berufungsrichter setze sich in Widerspruch mit den vom Großen Senat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 13. März 1936 (RGZ. Bd. 150 S. 1) gegebenen Ausführungen über die Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften, und es sei verfehlt, den Grundsatz aufzustellen, daß die Auffassung der Führung eines bestimmten Standes zugleich die Auffassung der Führung des Deutschen Volkes und damit der Gesamtheit des Volkes wiedergebe. Sie weist ferner

auf einen im „Deutschen Arzteblatt“, Mitteilungsblatt der Reichsärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Heft Nr. 48 vom 28. November 1936 S. 1189 bekannt gegebenen Schriftwechsel zur „Einhaltung von Verträgen bei Praxisabgabe“ hin, wonach am 11. November 1936 die Reichsärztekammer die in der Revisionsbegründung dargelegte grundsätzliche Auffassung vertreten habe. Hiernach hat zu einem Fall, in dem durch Vertrag vom 22. März 1933 die Witwe eines verstorbenen Arztes mit sieben minderjährigen Kindern die Praxis des Verstorbenen um 30000 RM., später vergleichsweise auf 22500 RM. ermäßigt, verkauft und der übernehmende Arzt auf die Bekannngabe des jetzt angefochtenen Kammergerichtsurteils im „Deutschen Arzteblatt“, Heft Nr. 19 vom 9. Mai 1936 S. 513, die Zahlungen an sie eingestellt hatte, die Reichsärztekammer die Erklärung abgegeben:

Die am 1. April 1936 in Kraft getretene Reichsärzteordnung dazu benutzen zu wollen, sich den einmal eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Witwe eines Kollegen mit sieben minderjährigen Kindern zu entziehen, ist etwas, für das die Reichsärztekammer kein Verständnis aufbringen kann. Die Reichsärztekammer wird bei Begutachtung von Praxisabgabeverträgen darauf achten, daß Hinterbliebene von Ärzten oder invalide Ärzte nicht aus künstlich herausgesuchtem „Sittlichkeitsbewußtsein“ mehr oder weniger vor ein Nichts gestellt werden.

Dieser Vorgang aus jüngster Zeit zeigt klar die in der Sache selbst liegenden und hier in der Revisionsinstanz allein maßgebenden Bedenken gegen die Stellungnahme des Berufungsrichters bei diesem Entscheidungsgrund. Dabei ist zu beachten, daß er stattfand nach Erlassung der als Gesetz verkündeten Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 und nach der Bekanntmachung des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 6. Mai 1935 und des Vorsitzenden des Deutschen Ärztevereinsbundes vom selben Tage, wodurch jene Vereinigung als Körperschaft des öffentlichen Rechtes innerhalb der Reichsärztekammer aufrechterhalten und dieser Bund aufgelöst wurden mit dem Inkrafttreten der Reichsärzteordnung am 1. April 1936 nach § 36 Abs. 2, § 87 Abs. 1 RÄrztO. Auch gegen die Aufstellung eines ausnahmslosen Grundsatzes des Verbots eines Verkaufs der ärztlichen Praxis überhaupt ergeben sich aus solchen und ähnlich liegenden Fällen gewichtige

Bedenken. Dazu sei auf den von der Revision im Anschluß an das von ihr vorgelegte Rechtsgutachten angeführten Fall der Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel vom 26. Oktober 1908 (SeuffW. Bd. 64 Nr. 181) verwiesen. Dieser Fall betraf die Übernahme der „glänzenden“ Praxis eines ermordeten Arztes (Bahnarztes) durch seinen Assistenzarzt gegen Leistungen an seine Witwe und die vier minderjährigen Kinder; das Oberlandesgericht führte dazu aus, es würde dem Volksempfinden widersprechen, wenn sich jemand die Praxis verschaffe, ohne den Hinterbliebenen ein entsprechendes Entgelt zukommen zu lassen. Die Folge der Stellungnahme des Berufungsrichters im gegebenen Fall wäre nicht nur, daß in der Zukunft kein Kaufvertrag über eine ärztliche Praxis mehr rechtswirksam geschlossen werden könnte, sondern auch, daß ohne Rücksicht auf die Anschauung der Reichsärztekammer kein derartiger Vertrag mehr erfüllt zu werden brauchte, ja, daß keiner mehr erfüllt werden dürfte, ohne daß der zahlende Arzt der Bestrafung wegen Berufsvergehens verfiel (§ 51 MArzteD.). Nur Schenkungen an abgebende Ärzte und Hinterbliebene, sofern darin nicht eine Umgehung des Verbotes zu erblicken wäre, wären statthaft, dafür aber wohl nicht selten aus inneren Gründen unannehmbar für den einen wie den anderen Teil.

Die Reichsärzteordnung, welcher der Berufungsrichter nach ihrem Gesamtinhalt das strenge Verbot des Verkaufs einer Arztpraxis gemäß der Auffassung der Führerschaft der Ärzte entnehmen will, enthält denn auch kein solches Verbot. Sie erteilt nicht nur in §§ 14, 49, worauf der Berufungsrichter hinweist, der Reichsärztekammer die Befugnis, die ärztlichen Berufspflichten in einer Berufsordnung zu regeln und darin Bestimmungen zur Wahrung der Berufslehre zu treffen und Verträge unter Ärzten zu regeln, sondern sie bestimmt auch, was er übersehen hat, in § 49 Abs. 3, daß für „Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis“ die Vorschrift im Absatz 2 Satz 1 gilt. Dieser Satz 1 im Absatz 2 enthält aber einen zweiten Halbsatz, welcher der Reichsärztekammer die Befugnis gibt, im Einzelfall Abweichungen von ihren mit Genehmigung des Reichsministers des Innern für die Ärzte verbindlich erlassenen Vorschriften über Verträge der im ersten Halbsatz bezeichneten Art zu genehmigen. Damit werden die — nach der Feststellung des Berufungsrichters

bis jetzt nicht erlassenen — Vorschriften der Reichsärztekammer auch für Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis, wenn sie ergangen sein werden, einer gesetzgeberisch bedenklichen Starrheit entkleidet. Es wird die Möglichkeit geschaffen, nach Maßgabe der dem Einzelfall innewohnenden Billigkeit Sondergestaltungen des Vertrags zuzulassen. Diese Befugnis, die für die Zukunft ausgesprochen ist, muß auch schon jetzt für in der Vergangenheit geschlossene Verträge gelten.

Dieser wirklichen Rechtslage gegenüber, die auch schon zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung und der Verkündung des Urteils im Berufungsverfahren am 15. April 1936 bestand, muß die aus der Stellungnahme des Berufsrichters sich ergebende Folge abgelehnt werden, daß schlechthin jeder Verkauf einer ärztlichen Praxis in der Vergangenheit nichtig sei. Praktisch betroffen würden davon nicht die Verträge, die ohnehin schon nach der bisherigen Rechtsprechung wegen ihres besonderen Inhalts oder ihrer besonderen Wirkung auf die Berufstätigkeit des übernehmenden Arztes nichtig sind; sondern die übrigen Verträge, denen nicht die allgemeinen Volksanschauungen, sondern nur, wo sie ergangen waren, Verbote der ärztlichen Standsvertretungen im Reichsgebiet entgegenstanden — nicht überall und zu jeder Zeit war das der Fall —. Unter diesen übrigen Verträgen sind, wie anzunehmen, nicht wenige, die heute im Sinne des § 49 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1 ÄrzteD. einzeln genehmigungsfähig wären. Einen Anhaltspunkt dafür, daß alle in der Vergangenheit geschlossenen Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis, die ein Entgelt für die Praxis selbst gewähren, nichtig sein sollen, enthält die Reichsärzteordnung nicht; § 49 Abs. 3 spricht für das Gegenteil. Es geht nicht an, eine solche Nichtigkeit heute deshalb anzunehmen, weil frühere Standsvertretungen, ohne die Autorität, mit welcher der heutige Reichsärztesführer rechtmäßig ausgestattet ist, ein solches Verbot erlassen haben oder weil dieses Verbot — im gegebenen Fall lange nach Abschluß des Vertrags, im Mai 1935 — nach der „vorläufigen Auffassung“ der ärztlichen Führerschaft, wie der Berufsrichter sich ausdrückt, aufrechterhalten oder eingeschränkt worden ist. Die Reichsärzteordnung als Gesetz fordert in § 49 für die Verbindlichkeit der Vorschriften über die einschlägigen Verträge die Anordnung durch die Reichsärztekammer — nicht den Reichsärztesführer als solchen, wenn er auch

nach §§ 21, 38 Abs. 2 bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse an die Stellungnahme der Kammer nicht gebunden ist — und die Genehmigung des Reichsministers des Innern. Den Anordnungen der alten, aus Wahlen hervorgegangenen Ständesvertretungen, welche die frühere Rechtsprechung nicht als den maßgebenden Ausdruck der allgemeinen Volksanschauung anerkannt hat, kann heute keine höhere Bedeutung als damals beigemessen werden. Gleiches gilt für den „Voritzenden“ des deutschen Ärztevereinsbundes, der am 6. Mai 1935 im Einverständnis mit der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands — KVD. — die Bundesvereine „ersucht“ hat, ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Ständes- und Facharztordnung den Dienststellen der KVD. zu „übertragen bzw. zu überlassen“, und auch diejenigen Ärzte, welche der KVD. nicht angehören, „zu verpflichten“, den Anweisungen der Amtsleiter der KVD. Folge zu leisten, was auch für die Mitglieder der KVD. im Bereich ihrer Privatpraxis gelten solle. Der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, damals nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers über diese Vereinigung vom 2. August 1933 (RGBl. I S. 567) „der Voritzende“ des Verbandes deutscher Ärzte (Hartmannbundes) — nach § 36 Abs. 2 KArzteD. heute der Reichsärztesführer —, hat nach seiner Anordnung vom 6. Mai 1935 „grundsätzlich keine neuen“ Bestimmungen auf dem Gebiete der Ständes- und Facharztordnung treffen wollen; sondern er wollte nur die bislang von der Ärzteschaft selbst beschlossene Regelung dieser Fragen einheitlich zusammenfassen und dazu die notwendigen Abänderungen und Ergänzungen vornehmen, aber die endgültige Entscheidung über diese Fragen der künftigen Reichsärztekammer überlassen. Schon deswegen ist nicht anzunehmen, daß er in die in der Vergangenheit geschaffenen Rechtsverhältnisse hat eingreifen wollen, soweit ihm die Macht dazu gegeben gewesen wäre. Dazu kommt folgendes: Die genannte Anordnung verfügt die Geltung der „Ständesordnung für die deutschen Ärzte“ vom 5. September 1926 für die KVD. mit Ersatz der Zuständigkeiten der Organe der Ständesvertretungen durch diejenigen der Amtsleiter der KVD. und gibt „für die Anwendung der Bestimmungen der Ständesordnung“ mehrere Anweisungen, darunter auch eine solche zu § 6. Aus der Fassung dieser Anweisungen wird mehrfach ersichtlich, daß sie nur für die Zukunft gelten sollen (zu § 2 Nr. 1: „ist zu versagen“; Nr. 2:

„haben bis spätestens 1. Juli aufzugeben“; Nr. 3: „Diese Bestimmung hat keine rückwirkende Kraft“; zu § 15c: „ist künftig nicht mehr zu erteilen“). In diesem Zusammenhang ist zu § 6 bestimmt:

Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis sind verboten. Für übernommene Gegenstände . . . kann eine Entschädigung vereinbart werden, deren Höhe unter treuhänderischer Mitwirkung des zuständigen Amtsleiters festgesetzt werden soll.

Auch dies kennzeichnet sich durch den zweiten Satz als eine Anordnung für die Zukunft. Diese Anweisung enthält gegenüber dem alten Wortlaut des § 6 von 1926 eine Klarstellung und Verschärfung insofern, als sie den Gegenstand, wofür überhaupt eine Entschädigung vereinbart werden könne, auf Sachen, „Arzt haus oder Arztwohnung, Instrumente usw.“, beschränkt, also „die Praxis“ von der Vergütung ausschließt, während dies im bisherigen § 6 nicht der Fall war; denn dieser sprach sich nach dem in Absatz 1 ausgesprochenen Verbot an den Arzt, die ärztliche Praxis zu kaufen oder zu verkaufen, in einem Absatz 2 milde tendend dahin aus:

Bei Übernahme einer fremden Praxis darf eine Entschädigung an den bisherigen Inhaber oder an seine Witwe in jedem einzelnen Falle nur nach vorheriger Genehmigung der ärztlichen Ständesvertretung erfolgen.

Hier war also doch die „fremde Praxis“ als Gegenstand der Übernahme und Entschädigung bezeichnet und nur die vorherige Einholung der Zustimmung der Ständesvertretung zur Eingehung eines entgeltlichen Vertrags darüber gefordert. Aus der „vorläufigen“ Vorschrift jenes Reichsführers der KPD. für einen beschränkten Kreis von Ärzten kann aber unmöglich abgeleitet werden, daß Verbot des Verkaufs oder Kaufs einer ärztlichen Praxis ohne Ausnahme sei nun so fest für den ganzen Ärztestand und die gesamte Volksgemeinschaft anerkannt, daß sich daraus mit rückwirkender Kraft die Nichtigkeit aller früher, zunächst mit Rechtswirkung, geschlossenen Verträge über den Verkauf einer ärztlichen Praxis ergebe. Der Berufsrichter ist der Meinung, nach den Bestimmungen der Reichsärzteordnung sei die Stellung des Arztes im Staate „nicht geringer zu bewerten“ als diejenige des Richters und Rechtsanwalts, bei denen die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon bisher eine Ausnahme von dem Satze gemacht habe, daß ein Verstoß gegen die Anschauungen bestimmter Personenkreise noch

nicht gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen die sittliche Anschauung des gesamten Volkes sei. Er will deshalb die für Richter und Rechtsanwälte angenommene Rechtsprechung auf die Ärzte übertragen; durch die Reichsärzteordnung sei anerkannt, daß auch die Ärzte, deren Beruf nach § 1 Abs. 2 kein Gewerbe sei, öffentliche Aufgaben im Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes zu erfüllen hätten (§ 1 Abs. 1, § 19 ÄrzteO.). Dazu mag bemerkt werden, daß das Reichsgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung zum Verkauf einer Arztpraxis keineswegs angenommen hat, daß der ärztliche Beruf ein Gewerbe sei (vgl. RGZ. Bd. 144 S. 1 [5]). Auch beruht der zwischen Richtern und Rechtsanwälten einerseits und sonstigen Berufsständen, darunter auch den Ärzten, andererseits gemachte Unterschied nicht auf einer Minderbewertung der übrigen Berufsstände, sondern wesentlich darauf, daß jene strenger behandelten beiden Berufe, bei denen ein Praxisverkauf nur für den der Rechtsanwälte in Betracht kommt, zur Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung berufen sind (RGZ. Bd. 115 S. 141 [144], Bd. 142 S. 70 [81]). Daraus hat die Rechtsprechung übrigens nicht die Folge abgeleitet, daß alle und jede Verletzung der Standespflichten, sei sie auch sachlich noch so gering an Gewicht, bei solchen Verträgen stets auch die Anwendung des § 138 BGB. begründe (RGZ. Bd. 142 S. 82). Umgekehrt wie der Berufungsrichter hat nun aber der erkennende Senat in seinem Urteil vom 24. November 1936 II 131/36 (in diesem Band S. 280) zu einem Verkauf einer Rechtsanwaltspraxis durch die Erben des verstorbenen Anwalts, den schon das Kammergericht durch seinen 6. Zivilsenat für rechtswirksam erklärt hatte, aus der Angleichung des Ärzteberufs an die Rechtsanwaltschaft durch die Zuerkennung seiner öffentlichen Aufgaben und aus § 49 Abs. 2, 3 ÄrzteO. die Folge gezogen, daß die Rechtsprechung über den Verkauf einer ärztlichen Praxis durch die Erben entsprechend auch für den Verkauf der Anwaltspraxis gelten müsse. Mögen für die heute gültige Rechts- und Volksanschauung Standeswidrigkeit (erheblichen Gewichts) und Sittenwidrigkeit zusammenfallen, so kann doch eine bedingte Standeswidrigkeit nicht unbedingte Sittenwidrigkeit zur Folge haben.

Der Große Senat des Reichsgerichts hat in seinem Beschluß vom 13. März 1936 (RGZ. Bd. 150 S. 1 [4]) ausgesprochen, der

Begriff eines Verstoßes gegen die guten Sitten sei durch das seit dem Umbruch herrschende Volksempfinden, die nationalsozialistische Volkanschauung, bestimmt, und mit dem daraus sich ergebenden Inhalt erfüllt sei der § 138 BGB. auch auf noch nicht abgewickelte Rechtsgeschäfte anzuwenden; wenn ein Vertrag nach der nunmehr herrschenden Anschauung gegen die guten Sitten verstoße, so könne ihm kein Rechtsschutz durch ein deutsches Gericht gewährt werden. Mit diesen Sätzen wird das heutige Rechts- und Sittlichkeitsbewußtsein des Volkes, zwischen denen kein Unterschied mehr bestehen soll, zur Geltung gebracht. Aus ihnen ergibt sich, daß der im selben Beschluß a. a. O. S. 2 enthaltene Ausspruch, für die Beurteilung, ob ein Vertrag von vornherein rechtsgültig gewesen sei oder nicht, könnten nur die Verhältnisse maßgebend sein, die bei seinem Abschluß bestanden hätten, in den Worten „von vornherein“ gipfelt. In dem Beschluß wird ein Gegensatz aufgestellt zwischen dem zunächst wirksamen Abschluß des Vertrags, der unter Umständen, so auch hier, Jahre hindurch vollzogen worden ist und unter der damaligen sittlichen Anschauung auch Rechtsschutz genossen hat, und dem späteren Verfallen des Rechtsschutzes nach der neuen Sittlichkeitsanschauung. Damit ist abgemichen von der Annahme in älteren Erkenntnissen, namentlich zum zeitlichen Geltungsbereich des § 138 Abs. 1 BGB., d. h. seiner Anwendbarkeit auf vor 1900 abgeschlossene Rechtsgeschäfte, die Frage des Sittenverstoßes sei nur nach den zur Zeit des Abschlusses des Rechtsgeschäftes herrschenden Anschauungen zu entscheiden (z. B. RG-Urt. in NuW. 1912 S. 552; JW. 1918 S. 556 Nr. 9; WarnRspr. 1920 Nr. 72, 143; Urt. des erkennenden Senats vom 7. Februar 1930 II 247/29, RGZ. Bd. 128 S. 1 [5] abgedr. ohne die Einzelausführung). Der Verstoß gegen die guten Sitten, von dem hier die Rede ist, ist aber als ein unbedingter Verstoß zu verstehen, und a. a. O. S. 6 ist weiter gesagt: Sei ein Rechtsgeschäft einmal gültig zustande gekommen, so dürfe an seine Vernichtung nur mit Vorsicht und Zurückhaltung, also aus zwingenden Gründen, herangegangen werden. Es stoßen sich hierbei der Gesichtspunkt der Geltung der neuen Rechtsanschauung und die im nationalsozialistischen Rechtsdenken nicht minder wichtig genommene Wahrung der Vertragstreue. Allerdings, wenn der weitere Vertragsvollzug seinem Gegenstand nach mit der neuen Rechtsanschauung über das, was sittlich erlaubt ist, unverträglich ist, muß die neue Rechts-

anschauung stets den Ob Sieg behalten. Hier besteht der weitere Vertragsvollzug im Zahlen des Übernehmers der Praxis, einem an sich — mit Vorbehalt der Wirkung auf die Berufsausübung des Arztes, die schon früher für die Frage der Sittenwidrigkeit des Vertrags Beachtung gefunden hat — unanstößigen („indifferenten“) Geschehen. Ist dieses Geschehen heute und zukünftig aber überhaupt noch möglich, sei es auch etwa nur zufolge einer Vertragsgenehmigung einer gesetzlich ermächtigten Stelle der Standesorganisation, und ist eine in die Vergangenheit wirkende Anordnung, daß die Genehmigung für den weiteren Vertragsvollzug nachzuholen sei, nicht getroffen, so fehlt es an einem ausreichenden Grund, den einmal wirksam geschlossenen Vertrag rückwirkend für nichtig zu erklären oder ihm nachträglich für die Zukunft die verbindliche Kraft zu nehmen. Der vorliegende Vertrag vom 24. März 1928 ist unter einem durch die Zulassung von Ausnahmen gemilderten Verbot einer Standesorganisation geschlossen. Damit ist aber nach der Rechtsprechung bis zum Jahre 1934 (RGZ. Bd. 144 S. 1) die Sittenwidrigkeit des Vertrags noch nicht gegeben gewesen, auch nicht um deswillen, weil noch der bisher tätige Arzt selbst, nicht erst die jetzt klagende Witwe nach seinem Tod, Vertragsbeteiligter geworden ist.

Aber auch der erste Entscheidungsgrund des Berufungsrichters ist nicht haltbar. Der Berufsrichter will dabei nach seiner ausdrücklichen Erklärung die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Verkauf einer Arztpraxis zugrunde legen, an die er nicht gebunden gewesen wäre und von der ohne Einholung einer Entscheidung des Großen Senats abzuweichen nach dem Änderungsgesetz zum GG. vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) Art. 2 (vgl. RGZ. Bd. 149 S. 158 [164]) auch dem Revisionsgericht allgemein, jedenfalls bis zum neuesten Urteil des erkennenden Senats vom 24. November 1936, gestattet gewesen wäre und dem erkennenden Senat, der dieses Urteil erlassen hat, auch jetzt noch gestattet ist. An dieser Rechtsprechung ist aber nach den soeben zum zweiten Entscheidungsgrund gegebenen Ausführungen in Übereinstimmung mit dem Urteil zum Verkauf einer Rechtsanwaltspraxis festzuhalten. Gilt auch der Satz, daß Standeswidrigkeit grundsätzlich noch nicht Sittenwidrigkeit bedeute (z. B. aus neuester Zeit RGZ. Bd. 144 S. 242 [245], Bd. 146 S. 190 [194], früher schon RGZ. Bd. 83

§.110 [114]), so wie bisher heute nicht mehr, so besteht doch auch heute nach der Reichsärzteordnung kein Verbot des Verkaufs einer ärztlichen Praxis schlechthin, vielmehr rechnet dieses neue Ständegesetz für das ganze Reich mit solchen Verkäufen. . . (Es folgen die weiteren Ausführungen, warum es einer neuen Prüfung des Landrichters bedarf, ob dieser Vertrag nach seinem besonderen Inhalt und etwa den Beweggründen und Zielen der Beteiligten als sittenwidrig und daher nichtig erklärt werden kann. Hierunter fällt auch eine sachlich-rechtliche und prozeßrechtliche Beschwerde darüber, daß das Vorbringen der Klägerin über die feinerzeitige Genehmigung des Vertrags durch die ärztliche Ständesvertretung keine Beachtung gefunden habe.)